



DVP e.V.
Umlandstraße 20-25
D-10623 Berlin

T +49 30 364 2800 50
E info@dvpev.de

I www.dvpev.de
I tagungen.dvpev.de
I bim.dvpev.de
I shop.dvpev.de

Berlin, den 22. Juni 2020

Stellungnahme des Deutschen Verbands für Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. (DVP) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Mit dem Referentenentwurf der Bundesregierung (Bearbeitungsstand 20.05.2020) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen wird das Ziel verfolgt, auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019 zu reagieren. Mit diesem Urteil hat der EuGH die verbindlichen Mindest- und Höchstthonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.07.2013 für unwirksam erklärt. Der Regelungsvorschlag des Referentenentwurfes enthält im Wesentlichen die Zielstellung, weiterhin eine Ermächtigungsgrundlage für eine HOAI zu schaffen, die Leistungsbilder für Architekten- und Ingenieurleistungen vorsieht und Orientierungssätze für Honorare enthalten soll. Dabei sollen diese Honorarsätze nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Vertragsparteien hierauf verwiesen oder aber eine Vereinbarung über Honorar nicht getroffen worden ist. Honorarregelungen sollen auf Grundleistungen beschränkt bleiben.

Die Mitglieder des DVP sind vornehmlich Projektmanagementunternehmen, deren Leistungen von Architekten und Ingenieuren erbracht werden. Leistungen des Projektmanagements sind traditionell unreguliert. Der DVP hat über seine Vorstände als Mitgliedern der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ Leistungsbilder für die Praxis entwickelt, die sich weithin durchgesetzt haben (AHO-Hefte Nr. 9 und 19). Damit verbunden sind auch Honorarvorschläge, die allerdings nur dann Geltung haben, wenn die Vertragsparteien hierauf explizit Bezug nehmen.

Den Mitgliedsunternehmen des DVP ist es damit für ihr Berufsfeld gelungen, im freien Wettbewerb eine vielfach beachtete und in der Praxis ganz überwiegend verwendete Leistungsbeschreibung für Projektmanagementleistungen (für unterschiedliche Anwendungsfälle) zu entwickeln und dazu ein oft verwendetes Honorarmodell vorzuschlagen. Einer gesetzlichen Regulierung bedurfte es dafür nicht. Der DVP ist auch der Auffassung, dass eine derartige Regulierung für Leistungen im Projektmanagement nicht geschaffen werden und auch kein Ermächtigungsrahmen hierfür vorgesehen werden sollte, auch wenn die Leistungen durch Architekten und Ingenieure erbracht werden.

Der DVP erkennt allerdings das Praxisbedürfnis an, für Architekten- und Ingenieurleistungen im Bauwesen, insbesondere für die bisher in der HOAI regulierten Planungsdisziplinen, praxistaugliche Leistungsbilder weiterzuentwickeln. Sofern eine regelmäßige Fortschreibung und Anpassung der Leistungsbilder gesichert sind, mag die Weiterentwicklung auch im Bereich und in der Verantwortung zuständiger Ministerien

DVP-Vorstand

Prof. Dr.-Ing. Norbert Preuß
Dipl.-Ing. Werner Schneider
Prof. Dr. Klaus Eschenbruch
Dipl.-Ing. Arch. Remus Grolle-Hüging
Prof. Dr.-Ing. Thomas Höcker

Vereinsregister

VR 11380 B
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
UST-ID: DE248938892

Bankverbindung

Deutsche Bank Wuppertal

IBAN

DE14 3307 0024 0214 2214 00

BIC

DEUTDE33WUP

stattfinden. Soweit eine zur Orientierung dienende Honorarordnung entwickelt werden soll, mag auch insoweit eine Ermächtigung erfolgen. Der DVP nimmt in diesem Kontext zum Referentenentwurf und weitergehend zur notwendigen Novellierung der HOAI wie folgt Stellung:

1. Art. 1 Abs. 2 des Referentenentwurfes ist zu weit gefasst und sollte explizit auf diejenigen Architekten- und Ingenieurleistungen beschränkt bleiben, die bislang bereits preisgebunden waren. So sollte in § 1 Abs. 2 konkret geregelt werden, dass bei den Fachplanungen ausschließlich die Tragwerksplanung und technische Ausrüstung erfasst sind. Eine Klarstellung wie in der Gesetzesbegründung, wonach lediglich die bislang HOAI unterliegende Fachplanung geregelt werden sollte, ist im Gesetzestext nicht enthalten. Hierfür besteht schon deshalb ein Bedürfnis, weil gar nicht klar ist, ob die diejenigen Fachplanungsleistungen betroffen sein sollen, für die die HOAI zwar Regelungen vorsieht, allerdings schon bislang keine Preisbindung mehr bestand (sog. „beratenden Leistungen“). Es besteht überhaupt keine Veranlassung, diese Leistungen weiter zu regulieren.
2. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 sollte ersatzlos entfallen. Soweit keine Preisregulierung erfolgt, bedarf es keiner Regelung allgemeiner Grundlagen für die Berechnung von Honoraren. Der Regelungsinhalt wird bereits von Ziff. 3 umfasst. Es besteht auch keine Veranlassung, nicht preisregulierte Leistungen von Architekten und Ingenieuren mit Vorschriften über Grundlagen und Maßstäbe zur Berechnung von Honoraren zu belegen. Schon nach der bisherigen Rechtsprechung konnten Architekten und Ingenieure ihre Leistungen so berechnen, wie sie wollten, wenn nur Mindest- und Höchstsätze eingehalten waren. Hiervon abzuweichen gibt es keine nachvollziehbare Grundlage.
3. Es ist nicht ersichtlich, dass die Regelung von Formvorschriften für eine Honorarvereinbarung notwendig ist. Wenn überhaupt sollte eine Textform ausreichen. Auch nicht formgerechte Honorarvereinbarungen sollten wirksam sein und die Vertragsparteien binden.
Es besteht zudem kein Bedarf für die Regelung der Fälligkeit der Honorare nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 5. Die einschlägigen Vorschriften des BGB, nämlich § 632a BGB und § 650q Abs. 1 i. V. mit § 650g Abs. 4 BGB regeln alles Erforderliche.
4. Der gesetzliche Regelungsansatz einer Auffanglösung für die Fälle, in denen keine Honorarvereinbarung getroffen wurde, wird voraussichtlich eine zeitliche Abgrenzung erforderlich machen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Honorarvereinbarung vorliegen muss. Der bisherige Regelungsansatz der HOAI, an die Auftragserteilung anzuknüpfen, § 7 Abs. 5 HOAI, hat zu einem erheblichen Streitpotenzial geführt. Im Sinne weitestreichender Vertragsfreiheit sollte den Vertragsparteien jederzeit ermöglicht werden, eine derartige Honorarvereinbarung noch zu treffen, jedenfalls sollte die Auffanglösung nicht zwingend geltend, bevor die Planungsziele im Sinne der §§ 640p Abs. 2, 650r Abs. 1 BGB geklärt sind.
5. Angesichts der über alle bisherigen Fassungen der HOAI ungeklärten Fragen des Umgangs mit Vergütungsnachträgen der Planung sollte es schlichtweg bei § 650q Abs. 2 Satz 3 BGB bleiben, der für Fälle fehlender Regelung auf § 650c BGB verweist, wonach bei Änderungsanordnungen die tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten relevant sind. Die Notwendigkeit einer preisrechtlichen Regulierung besteht insoweit nicht und ist bislang auch nie geglückt.
6. Projektmanagementunternehmen, speziell solche, die Mitglieder des DVP sind, steuern im Bauwesen die in klassischen Planungsdisziplinen tätigen Architekten und Ingenieure. Sie sind die Planer der Planung. Sie sind Tag für Tag mit den Unzulänglichkeiten der Leistungsbilder der HOAI konfrontiert. Die Mitglieder sehen einen dringenden Modernisierungsbedarf der Leistungsbilder. Nur dann, wenn die Novellierung kurzfristig

angestoßen wird, macht eine entsprechende Ermächtigung an die zuständigen Ministerien Sinn. Der Anpassungsbedarf der aktuellen Leistungsbilder der HOAI äußert sich in vielen Punkten. Es bedarf unverzüglich einer grundlegenden Überarbeitung speziell der Grundleistungen in den Kernplanungsdisziplinen, und zwar unter Berücksichtigung folgender, nur beispielhafter aber gleichwohl zentraler Themenstellungen:

1. Zielfindungsphase

Die Frage, welche Vorleistungen der Bauherr zu erbringen hat und welche Leistungen durch die Grundlagenermittlung der Planer abgedeckt sind, führt regelmäßig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien und Störungen im Projektablauf, obwohl durch die DIN 18205 „Bedarfsplanung im Bauwesen“ und die Verortung der Bedarfsplanung als Besondere Leistung der Leistungsphase 1 genügend Klarheit geschaffen sein sollte. Sehr häufig wird in diesem Zusammenhang von einer „Leistungsphase 0“ gesprochen; hierbei verdeutlicht schon der Begriff die Notwendigkeit einer klaren Regelung.

Der DVP empfiehlt daher, ein Leistungsbild für die Bedarfsplanung im Sinne einer „Leistungsphase 0“ zu erarbeiten, das jedoch eindeutig als Besondere Leistung deklariert ist und sich nicht nur auf den Begriff als solches beschränkt

2. Synchronisierung der Leistungsbilder unterschiedlicher Objektplanungsdisziplinen

Die Gestaltung der Leistungsbilder der vier Objektplanungsdisziplinen wirkt nicht an jeder Stelle konsistent. In der Praxis sind, insbesondere bei interdisziplinären und komplexen Projekten, häufig aufwändige ergänzende vertragliche Regelungen sowie eine besondere Koordination der Schnittstellen zwischen den an der Planung und Bauausführung beteiligten Akteuren erforderlich, um vorhandene Inkonsistenzen zu synchronisieren.

Der DVP empfiehlt, im Rahmen einer Novellierung der HOAI die Teilleistungen der Objektplanungsdisziplinen mit dem Ziel der Synchronisierung einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Beispielhaft sind an dieser Stelle die Leistungen im Rahmen der Terminplanung zu nennen:

Eine qualifizierte und den gesamten Projektverlauf berücksichtigende Terminplanung ist aus Sicht des DVP eine wesentliche Grundlage zur erfolgreichen Wahrnehmung der Koordinierungsverpflichtungen des Objektplaners.

Die mit Einführung der HOAI 2013 im Leistungsbild Gebäude und Innenräume über fast alle Leistungsphasen geschärften Grundleistungen im Bereich der Terminplanung finden sich in den übrigen Objektplanungsdisziplinen nicht oder nur unzureichend wieder. Der zeitlich erst im Rahmen der Entwurfsplanung verankerte Beginn der Terminplanung, die nach wie vor fehlende Betrachtung der Planungs- und Genehmigungsprozesse und die fehlende Verpflichtung zur Fortschreibung der Terminplanung verdeutlichen den nicht vorhandenen ganzheitlichen Anspruch in diesem Leistungsbereich.

Auch die zeitliche Einordnung einzelner Teilleistungen, wie z. B. die Aufstellung des Vergabeterminplans erst im Rahmen der Leistungsphase 6, sollte überprüft werden.

Der DVP empfiehlt weiterhin, im Sinne einer stärkeren Synchronisation auch zwischen den führenden Objektplanungs- und Fachplanungsdisziplinen, Inhalt und Ausprägung der phasenbezogenen „Lieferobjekte“ zu überprüfen. Ziel sollte sein, jeweils phasenbezogen konsistente und integrierte Planungsergebnisse im Sinne einer koordinierten Planung zu erarbeiten.

3. Einbeziehung von Building Information Modeling (BIM) in die Leistungsbeschreibungen

Die durchgängige Digitalisierung der relevanten Bauwerksinformationen kann maßgeblich zur Effizienzsteigerung und Erreichung der Projektziele im Lebenszyklus eines Bauwerks beitragen. Die Bundesregierung fördert diese Entwicklung und hat dafür z. B. den Stufenplan entwickelt, um BIM bis 2020 zum neuen Standard für Verkehrsinfrastrukturprojekte zu machen.

BIM ist eine ganzheitliche Methode, durch die es zu Leistungsverschiebungen aus späteren in frühere Leistungsphasen kommen kann. Da häufig nicht alle Leistungsphasen zusammenhängend beauftragt werden, sondern stufenweise, empfiehlt der DVP, die Honorierung der einzelnen Phasen zu überprüfen.

Außerdem empfiehlt der DVP, in einer novellierten HOAI eine alternative Leistungsbeschreibung und Bewertung der einzelnen Leistungsphasen im Falle der Anwendung von BIM bereitzustellen, an der sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung etwaiger projektspezifisch erforderlicher Leistungsverschiebungen zwischen den Leistungsphasen und Leistungsbildern bei der Festlegung der Vergütung orientieren können.

Der DVP empfiehlt außerdem, diejenigen Leistungen und Planungsergebnisse zu beschreiben, die bei BIM-Projekten erforderlich werden, wenn zwischen den Leistungsphasen die Planungspartner gewechselt werden. In diesem Zusammenhang sollte z. B. auch die Angabe zur Maßstäblichkeit der Planungsergebnisse am Ende einer Leistungsphase neu definiert werden.

Methodisch bewirkt BIM im Vergleich zu herkömmlichen Planungsabläufen eine veränderte Interaktion der Planungsbeteiligten („Wann kommt Wer zum Zug?“). Diese Erfahrung wird von vielen Projektmanagerinnen und Projektmanagern im Bauwesen gemacht, die ja als „Planer der Planung“ die Aufbau- und Ablauforganisation sowohl in herkömmlichen als auch in BIM-Projekten errichten und die häufig auch als BIM-Manager auftreten. Sowohl in herkömmlichen als auch insbesondere in BIM-Projekten zeigt die Erfahrung, dass das stufenweise Zusammenwirken von verschiedenen Planungsbeteiligten unterschiedlich betrieben wird. Der DVP empfiehlt, hierzu in einer überarbeiteten Fassung der HOAI Vorgaben zu machen und damit größere grundsätzliche Klarheit unter den Planungsbeteiligten zu erreichen.

4. Synchronisierung der HOAI mit der DIN 276:2018

Am 30.11.2018 wurde die DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ in der Fassung Dezember 2018 veröffentlicht. Die HOAI enthält jedoch in § 4 Abs. 1 S. 3 einen statischen Verweis auf die DIN 276:2008, sofern bei Kostenermittlungen auf die DIN 276 Bezug genommen wird. Demnach sind die Kostenermittlungen z. B. in der Objektplanung Gebäude und der Fachplanung Technische Ausrüstung nach der DIN 276:2008 aufzustellen. Gleichzeitig enthält die HOAI in § 4 Abs. 1 S. 2 die dynamische Vorgabe, dass die anrechenbaren Kosten nach allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln sind. Sobald die DIN 276:2018 zur anerkannten Regel der Technik wird (wenn sie von den Vertragsparteien freiwillig oft genug vereinbart wird), müssten die Planer bei unveränderter HOAI und fehlender individualvertraglicher Vereinbarung die Kosten nach zwei unterschiedlichen Fassungen der DIN 276 ermitteln. Des Weiteren sind die Vorgaben der DIN 276:2018 nicht konsistent mit den Vorgaben zu den Kostenermittlungen in den Leistungsbildern der HOAI. Daher ist eine Synchronisierung der HOAI mit der DIN 276:2018 erforderlich. Bei dieser Gelegenheit können direkt die Kostenermittlungen in den Leistungsphasen und Leistungsbildern vereinheitlicht und mit den korrespondierenden Pflichten der Projektsteuerung gemäß AHO-Heft Nr. 9 (2020) abgeglichen werden.

Der DVP empfiehlt:

- die Kosteneinschätzung als Leistung der Bedarfsplanung, somit als Grundlage für die folgende Planung zu verorten und hierfür qualifizierte Kostenkennwerte und Kostermittlungsmethoden in Verbindung mit einem Entwicklungskonzept zu verwenden,
- bei der Abrechnung nach anrechenbaren Kosten die jeweils aktuelle Fassung der DIN 276 konsequent zu verwenden und hierzu leistungsbildübergreifende vereinheitlichte Abrechnungsgrundlage zu schaffen,
- die vorgegebene Gliederungstiefe für die Kostenermittlungen nach der DIN 276:2018 in den Planungsphasen um eine Phase vorzuziehen,
- die Durchgängigkeit der Kostenermittlungen für die Kostenkontrolle von der Kosteneinschätzung bis zur Kostenfeststellung sicherzustellen,
- das Risikomanagement als Planungsbestandteil zu definieren und die genehmigten Risikokosten als anrechenbare Kosten zu definieren.

5. Ergänzung des Leistungsbilds der Objektüberwachung

Innerhalb der Leistungsphase 8 kommt es regelmäßig zu Diskussionen bezüglich des Umfangs des Leistungsbilds der Objektüberwachung. Häufig sieht sich die Projektsteuerung vor der Aufgabe, Inkonsistenzen in den Leistungsbildern der verschiedenen Planungsgewerke oder fehlende Leistungen der Objektüberwachung zu kompensieren. Der DVP empfiehlt, das Leistungsbild der Leistungsphase 8 zu ergänzen und zu schärfen. Insbesondere hierbei sind eine Abwicklung mit BIM (s. o.) oder mit anderen digitalen Werkzeugen sowie die Projektabwicklungsform (s. u.) zu berücksichtigen.

Der DVP empfiehlt, u. a. folgende Einzelthemen zu bearbeiten:

- Vervollständigung der Leistungsbilder der verschiedenen Planungsgewerke in der Leistungsphase 8. Eine zeitgemäße Überwachung von Bauleistungen und dies insbesondere in BIM-Projekten verlangt nach Kompetenzen und Leistungen, die in der heutigen Fassung der HOAI nicht enthalten sind. Hierzu gehören Vorgaben zum Besprechungs- und Berichtswesen in gleicher Weise wie Anforderungen an das Kosten-, Termin- und Mängelmanagement.
- Synchronisierung der Leistungsbilder der verschiedenen Planungsgewerke in der Leistungsphase 8. Zum Beispiel existieren zurzeit große systematische Unterschiede zwischen dem Leistungsbild für die Objektüberwachung von Gebäuden und den Leistungsbildern „Bauoberleitung“ und „Örtliche Bauüberwachung“ für Ingenieurbauwerke und Infrastrukturmaßnahmen. So sind im Bereich „Terminplanung“ vollkommen unterschiedliche Anforderungen formuliert.
- Abgrenzung zum Leistungsbild der Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo). Hierbei sollten die Pflichten der Objektüberwachung – zum Beispiel hinsichtlich der Verkehrssicherung – eindeutig benannt und die Schnittstellen zur SiGeKo deutlicher herausgestellt werden.
- Eindeutige Formulierung des Leistungsbilds zur Prüfung von Nachträgen ausführender Unternehmen. Die Leistung der Prüfung dieser Nachtragsangebote vermutet man zum Beispiel für die Objektplanung Gebäude in der Leistungsphase 7 als „Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen“. In der Fachplanung Technische Ausrüstung findet sich diese Leistung ebenfalls in der Leistungsphase 7 und zusätzlich in der Leistungsphase 8 die sehr ähnliche Leistung „Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise“, was zu Abgrenzungsschwierigkeiten

führt. Hier erscheint eine systematische Zuordnung zu den Leistungsphasen und eine Synchronisierung zwischen den einzelnen Leistungsbildern erforderlich. Außerdem empfiehlt der DVP auch diesbezüglich eine Ergänzung des Leistungsbilds, da hierbei regelmäßig Leistungslücken entstehen.

- Klare Regelung zur Leistungspflicht bei Störungen während der Ausführungsphase. Ob und wenn ja, in welchem Umfang eine Prüfung von Nachtragsangeboten infolge Störungen in der Leistungsphase 8 geschuldet ist, ist im Fall einer unzureichenden vertraglichen Leistungsbeschreibung „Prüfung von Nachträgen“ unklar. Die HOAI enthält dazu in der Objektplanung Gebäude und der Fachplanung Technische Ausrüstung die etwas verklausulierte Besondere Leistung „Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten (Nachtrags-)Angeboten (Claimabwehr)“. Neben einer klaren Regelung zum Leistungsumfang erscheint eine Differenzierung in Sach- und Zeitnachträge sinnvoll.

6. Berücksichtigung alternativer Projektabwicklungsformen

Die Honorarparameter der HOAI kennen nur die Einzelvergabe von Planungs- und Bauleistungen. In der Praxis kommt es jedoch vielfach zu alternativen Projektabwicklungsformen, insbesondere zum Einsatz eines Generalunternehmers (GU). In den meisten Fällen erfolgt die Vergabe an einen GU auf Basis einer abgeschlossenen Leistungsphase 3, Teilleistungen aus der Leistungsphase 5 in Form von Leitdetails und einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, die üblicherweise Funktionale Leistungsbeschreibung oder kurz FLB genannt wird. Aufgrund der Häufigkeit dieses Anwendungsfalls kann man inzwischen von einem standardisierten Prozess ausgehen, der in der HOAI aber keine Entsprechung findet. Hinzu kommt die Tatsache, dass die vollständige Erbringung der Leistungsphase 5 in der Regel beim GU beauftragt wird und die Planungs Beteiligten nur noch überprüfende und qualitätssichernde Aufgaben haben. Gleiches gilt für die Objektüberwachung in Leistungsphase 8, sodass hier die dringende Notwendigkeit der Aufnahme alternativer Leistungsbeschreibungen besteht, um die zahlreichen Individuallösungen auf ein gleiches inhaltliches Niveau zu bringen.

Der DVP empfiehlt daher, bei einer Überarbeitung der HOAI den Einsatz alternativer Projektabwicklungsformen und hierbei insbesondere den Einsatz von Kumulativeistungsträgern zu berücksichtigen, um Handlungssicherheit für alle Projektbeteiligten zu schaffen.